



Abfallreglement

**Einwohnergemeinde
Wiedlisbach**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
II. Zuständigkeiten und Aufgaben.....	3
III. Entsorgung.....	6
IV. Weitere Bestimmungen	7
V. Finanzierung	8
VI. Straf- und Schlussbestimmungen.....	9
Genehmigungsverbal	10
Auflagezeugnis.....	10
Kommunale Abfallverordnung	12
Genehmigungsverbal	14
Auflagezeugnis.....	14
Anhang I: Tarife und Leitfaden für Einstufungen.....	15

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Definition Siedlungs-
abfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 3

Arten von Siedlungs-
abfällen aus Haushal-
ten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.));
- c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können);
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien));
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien)

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Art. 4

Zuständigkeiten in
der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³ Der Gemeinderat beauftragt die Bau- und Verwaltungskommission als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18.06.2003). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;

- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 5

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.
- ² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.
- ³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.
- ⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen. Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 6

Aufgabe Gemeinde:
Separatabfälle

- ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
 - Altpapier und Karton;
 - Altglas;
 - Aluminium, Weissblech und Altmetall;
 - Alttextilien;
 - Grünabfälle;
 - weitere, von der Fachstelle für Abfall bestimmte Abfälle.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

Art. 7

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und
andere kontrollpflichtige
Abfälle

- ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:
 - für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
 - periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
 - die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.
- ² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 8

Aufgabe Gemeinde:
Information und
Abfallkalender

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 9

Aufgaben AbfallinhaberInnen: Allgemein

- ¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.
- ² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
- ³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.
- ⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
- ⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 10

Aufgabe AbfallinhaberInnen: Sonderabfälle

- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.
- ² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den periodischen Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 11

Benzin-/Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Art. 12

Aufgabe AbfallinhaberInnen: Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhaber zu kompostieren.

Art. 13

Verbote

- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.
- ² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ³ Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. Diese Ausnahme gilt nicht in der Altstadtzone und in der Altstadtzone Freihaltebereich gemäss Zonenplan.
- ⁴ In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

⁵ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁶ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Entsorgung

Art. 14

Grundsatz
Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Art. 15

Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle für Abfall Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursystemen anschafft will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Art. 16

Ausschluss von der
Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder die in defekten Gebinden bereitgestellt werden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie kostenlose Entsorgungsgüter); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h. Container, bei denen der Deckel nicht geschlossen werden kann;
- i. weitere von der Fachstelle für Abfall bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 17

Sperrgut Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 18

Tierkörper ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²

³ Die Tierhalter tragen gemäss der Verordnung die anfallenden Kosten.

⁴ Bei Tierseuchen trägt die Gemeinde keine Entsorgungskosten.

⁵ Weiter gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 19

Falsch entsorgte Säcke/Behälter ¹ Die Fachstelle für Abfall ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle für Abfall entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

³ Die Aufwände hierfür sowie die Entsorgungskosten werden dem/der Inhaber/in vom Abfall in Rechnung gestellt.

Art. 20

Veranstaltungen ¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen können verpflichtet werden, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der Gemeinde sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

Art. 21

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrricht und Wertstoffen anbieten.

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

V. Finanzierung

Art. 22

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Art. 23

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Art. 24

Grund- und Mengengebühr

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Diese decken die Sammel- und Transportkosten, die öffentlichen Entsorgungsmöglichkeiten sowie die Kosten für die Sperrgutabfuhr und Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Mengengebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einer Wohneinheit ausgeübt, für die bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Art. 25

Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 60 % betragen.

Art. 26

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Art. 27

Weitere Gebühren

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt gemäss Gebührenreglement und Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.

Art. 28

Andere Kosten

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaber/Innen der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Art. 29

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohneinheit sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 31

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 32

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 33

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 32 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung hat am 07. Juni 2021 das Abfallreglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

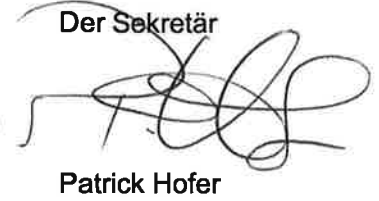
Gemeinderat

Der Präsident

Der Sekretär



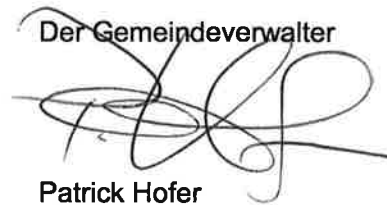
Samuel Meyer



Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat das Abfallreglement vom 06. Mai 2021 bis 07. Juni 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 06. Mai 2021 bekannt.



Der Gemeindeverwalter

Patrick Hofer



Abfallverordnung

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Kommunale Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 29 des Abfallreglements vom 07. Juni 2021 folgende Verordnung.

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

- ¹ Der Kehricht muss in Gebinden bereitgestellt werden, welche den Richtlinien der Kehrichtverbrennungsanlage, der Entsorgungsfirma und/oder der Fachstelle für Abfall entsprechen.
- ² Der Kehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht gemäss Weisung der Kehrichtverbrennungsanlage und der Entsorgungsfirma zulässig.
- ⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.
- ⁵ Die Fachstelle für Abfall kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Das Höchstgewicht vom Sperrgut sowie die erforderliche Anzahl Gebührenmarken hat den Weisungen der Kehrichtverbrennungsanlage und der Entsorgungsfirma zu entsprechen.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

- ¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) gemäss Vorschriften der Entsorgungsfirma bereitzustellen.
- ² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

Art. 4

Bereitstellung:
Separatabfälle und
Kleinmengen von
Sonderabfällen

- ¹ Separatabfälle und Kleinmengen von Sonderabfällen sind gemäss den Weisungen der Kehrichtverbrennungsanlage, der Entsorgungsfirma und der Fachstelle für Abfall zu entsorgen.
- ² Die Gebühren dafür richten sich gemäss den marktüblichen Preisen der Kehrichtverbrennungsanlage, der Entsorgungsfirma und der Fachstelle für Abfall.

Art. 5

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ⁴ Papier und Karton sind gemäss den Weisungen der Entsorgungsfirma und/oder der Fachstelle für Abfall bereitzustellen.
- ⁵ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 6

Verkaufsstellen Säcke,
Marken

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerbänder können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 7

Gebührenerhebung
Grundgebühr

Die Grundgebühr wird jährlich verrechnet und ist pauschal für das ganze Jahr geschuldet (Stichtag 01. Januar). Eine Rückerstattung oder monatliche Verrechnung erfolgt nicht.

Art. 8

Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr wird durch die Kehrichtverbrennungsanlage pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Ansätze für die Markengebühr wird ebenfalls durch die Kehrichtverbrennungsanlage bestimmt. Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind, der Grösse entsprechend, mit Gebührenmarke zu versehen.

² Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu füllen oder die entsprechenden Containerbänder anzubringen.

Art. 9

Gewerbe- und
Industriebetriebe

Die Grundgebühr für Kleinstgewerbe, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten wird anhand der Tarifeinstufung erhoben. Die Tarifeinstufung erfolgt durch die Fachstelle für Abfall gemäss Leitfaden im Anhang I.

Art. 10

Containerband

¹ Die Container sind für jede Leerung mit einem Containerband der Kehrichtverbrennungsanlage und der Einwohnergemeinde Wiedlisbach zu versehen.

² Die Ansätze der Containerbänder werden durch die Kehrichtverbrennungsanlage und durch die Einwohnergemeinde Wiedlisbach pro Container-Leerung festgelegt.

Art. 11

Gebühren

¹ Die Grundgebühr der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden im Anhang I zur Verordnung bestimmt.

² Die Mengengebühren der Abfallentsorgung legen die jeweiligen Entsorgungsfirmen oder die Fachstelle für Abfall fest.

Art. 12 Tierkadaver

Tierkadaver

¹ Die Tierhalter ab 3 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) tragen anteilmässig die Hälfte der für die Kadaverentsorgung anfallenden Kosten.

² Die Gemeinde berechnet die zu bezahlenden Kostenanteile der Tierhalter jährlich neu. Als Berechnungsgrundlage dienen die am Stichtag des jeweiligen Jahres gehaltene Anzahl DGVE und die durch die Tierkörpersammelstelle verrechneten Entsorgungskosten.

³ Die Kosten für Hofabfahren werden den betroffenen Tierhaltern separat in Rechnung gestellt.

Art. 13

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig (Stichtag).

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Sack-, Marken- und Containergebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Inkrafttreten

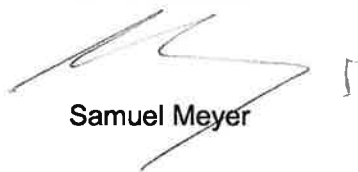
¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung hat am 07. Juni 2021 die Abfallverordnung zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 09. August 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach
Gemeinderat
Der Präsident


Samuel Meyer

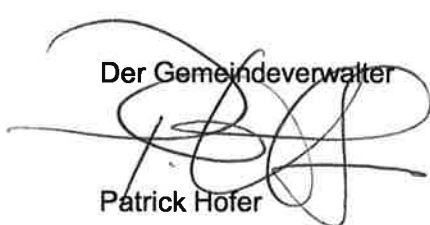
Der Sekretär


Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat die Organisationsverordnung vom 19. August 2021 bis 20. September 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 33 vom 19. August 2021 bekannt.

Der Gemeindeverwalter


Patrick Hofer

Anhang I: Tarife und Leitfaden für Einstufungen

Tarife

Grundgebühr pro Wohneinheit Fr. 90.00

Die Grundgebühr pro Wohneinheit beinhaltet:

- Kehrrichtabfuhr
- Papiersammlung
- Kartonsammlung
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

Gewerbebetriebe:

Tarif A Fr. 100.00

Tarif B Fr. 170.00

Tarif C Fr. 270.00

Tarif D Fr. 120.00

Containerband der Einwohnergemeinde Wiedlisbach Fr. 5.00

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Leitfaden für die Einstufung der Gewerbebetriebe in die Tarife A bis D

Gewerbebetriebe

Tarif A

1 Person

Verkaufs- und Handelsbetriebe 1 Person

Kleinbetriebe 1 Person

Dienstleistungsstellen 1 Person

Büros 1 Person

Architektur- und Ingenieurbüros 1 Person

Studios für Körperpflege und Gesundheit 1 Person

Verkaufsläden 1 Person

Baubranche 1 Person

Transportunternehmen 1 Person

Physiotherapie 1 Person

Schwimmbäder-Gesellschaften

Coiffeursalons 1 Person

Gewerbebetriebe

Tarif B

Verkaufs- und Handelsbetriebe bis 3 Personen

Kleinbetriebe bis 3 Personen

Dienstleistungsstellen bis 3 Personen

Büros bis 3 Personen

Architektur- und Ingenieurbüros bis 3 Personen

Verkaufsläden bis 3 Personen

Coiffeursalons bis 3 Personen

Landwirtschaftsbetriebe

Baubranche bis 3 Personen

Religiöse Gemeinschaften

Studios für Körperpflege und Gesundheit bis 3 Personen

Transportunternehmen bis 3 Personen

Physiotherapie bis 3 Personen

**Gewerbebetrieb
Tarif C**

Verkaufs- und Handelsbetriebe ab 3 Personen
Verkaufsläden ab 3 Personen
Verteilbetriebe
Kioske
Arztpraxen
Zahnarztpraxen
Apotheken
Veterinäre
Autogaragen, Autoreparaturen, Automalerei
Autokarosserie, Handel mit Autoteilen (Autoabbruch)
Motorradwerkstatt
Hotels, Restaurant, Bar
Betriebe mit Lebensmittelproduktion
Gärtnereien
Gartenbaubranche
Baubranche ab 3 Personen
Büros ab 3 Personen
Dienstleistungsstellen ab 3 Personen
Architektur- und Ingenieurbüros ab 3 Personen
Studios für Körperpflege und Gesundheit ab 3 Personen
Coiffeursalons ab 3 Personen
Transportunternehmen ab 3 Personen
Physiotherapie ab 3 Personen
Wohnheime / Pflegeheime / Kinderhort / Kinderheime

**Gewerbebetrieb
Tarif D**

Alle Betriebe mit Container-Abfuhr
(Siedlungscontainer von MFH sind von der Kategorie ausgeschlossen)
Direktentsorger